AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

"Riechheimer Berg"

Jahrgang 26 Samstag, den 3. Juni 2023 Nummer 6

Nächster Redaktionsschluss: 28.06.2023 Nächster Erscheinungstermin: 08.07.2023

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr **Di.** 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Telefon:

Zentrale: 036200 / 6240 **Bauverwaltung:** 036200 / 62430 / 62431 / 62432 / 62433

Haupt- und Ordnungsamt: 036200 / 62412

Kämmerei: 036200 / 62420 / 62421

Steueramt: 036200 / 62424

Kasse: 036200 / 62422 / 62423

E-Mail: info@vg-riechheimer-berg.

de

Fax: 036200 / 62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG "Riechheimer Berg" bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden Amt Wachsenburg, Stadtilm und Arnstadt betreut.

Diese sind Mo-Fr von 07:00 Uhr - 15:00 Uhr wie folgt erreichbar

Polizeihauptmeisterin Gerboth: 0162/4010231 Polizeiobermeister Pfannschmidt: 0173/5138599

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis,

unter 036200/65620

oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28 / 74 56 (Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr) E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

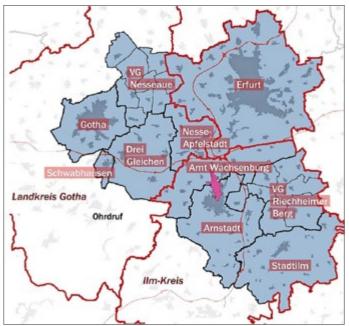
Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz

Eine Information und Einladung

Der Ilm-Kreis, der Landkreis Gotha und die Landeshauptstadt Erfurt erstellen im Zeitraum 2022/23 eine "Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz". Das



Konzept befasst sich mit der zu erwartenden Einwohner-, Arbeitsmarkt- und Wohnentwicklung bis zum Jahr 2035.



Städte und Gemeinden des Projektgebiets Bildrechte: Timourou und Büro für urbane Projekte, Leipzig

Hintergrund ist, dass zunehmend mehr Wohnraum in und um Erfurt benötigt wird. Zum einen durch Einheimische, die ihre Wohnsituation verändern wollen (z.B. durch Umzug in eine kleinere Wohnung oder Wohnung mit anderer Ausstattung oder auch durch Umzug in die Stadt oder in ein Haus mit Garten). Durch die Entstehung neuer Arbeitsplätze am Erfurter Kreuz werden noch einmal mehr Wohnungen gebraucht werden, da zahlreiche Arbeitskräfte in die Region ziehen werden. Berechnungen zufolge werden bis 2033 rund 4.200 zusätzliche Arbeitskräfte eine Wohnung im Betrachtungsraum suchen.

Die Modellierungen gehen davon aus, dass bis 2035 insgesamt 3.160 Einfamilienhäuser und 6.580 Wohnungen (überwiegend zur Miete) mehr benötigt werden. Was bedeutet diese Wohnungsnachfrage für die Städte Erfurt, Arnstadt und Gotha sowie die ländlichen Zwischenräume und Randgebiete?

Die Nachfrage wird teilweise in noch vorhandene leerstehende Wohnungen fließen.

Ein großer Teil wird jedoch neu zu bauen sein. Dies kann sowohl durch die Bebauung von Baulücken, die Umnutzung leerstehender Gebäude zu Wohngebäuden oder auch das Teilen von Wohnungen im Zuge einer Sanierung geschehen. Eine große Rolle wird jedoch die Errichtung von Wohnungen auf neuen Bauflächen spielen.

Die Siedlungsflächenkonzeption soll den Einstieg in eine landkreis- und gemeindeübergreifend abgestimmte Entwicklung darstellen. Denn um Fehlentwicklungen am Wohnungsmarkt oder die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, bedarf es gemeinsamer Zielsetzungen, Strategien und Absprachen.

Über verschiedene Formate wirken die Kommunalpolitik und -verwaltung, Wirtschaft, Verkehrsverbände sowie die Wohnungswirtschaft an dem Projekt mit. Mit Hilfe einer **Online-Umfrage** soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vorstellungen und Einschätzungen zum Thema Wohnraum und Siedlungsentwicklung mitzuteilen.

Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme an der Umfrage ein.

Sie dauert ca. 8-10 Minuten und ist anonym. https://www.survio.com/survey/d/J8Q3B3E-2M1U9A2A1U



Für Rückfragen und Anmerkungen steht Ihnen Herr Paul vom "Büro für urbane Projekte" zur Verfügung. Kontakt: mail@urbaneprojekte.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "RIECHHEIMER BERG"

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN UND VER-

Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 vom 06. Mai 2023

der nachfolgenden Anlage zur Haushaltssatzung 2023 der VG Riechheimer Berg:

Anlage zur Haushaltssatzung: Gesamtberechnung der Gemeinschaftsumlage gemäß § 6 Haushaltssatzung

A. Verwaltungsumlage

A.I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

1	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes		3.971.500,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	(-)	3.138.700,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll ohne Kindertagesstätte)		832.800,00 €

A.II. Berechnung der Verwaltungsumlage je Einwohner

1.	Einwohner der VG insgesamt		
	am 31.12.2021		4.069
2.	Verwaltungsumlage je Einwohner		
	(Summe A.I.3. 832.800,00 €:		
	A.II.1. 4.069)	=	204,67 €

A.III. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Kindertagesstätten

1.	Gesamtausgaben des Epl. 46	2.770.900,00 €
2.	Durch sonstige Einnahmen	
	sind gedeckt (-)	1.358.400,00 €
	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 46	
	(Umlage-Soll)	1.412.500,00 €

A.IV. Berechnung der Umlage je angemeldetem Kind

1.	Anzahl der belegten Monate 2023		2.697
2.	Umlage je belegtem Monat		
	(Summe A.III. 3. 1.412.500,00 €:		
	A.IV.1. 2.697)	=	523,73 €

A.V. Gesamter nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll)

	A. I. 3. + A. III. 3.	=	2.245.300,00 €
--	-----------------------	---	----------------

B. Investitionsumlage

B.I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

1.	Ausgaben des Vermögenshaushaltes	
	(ohne Kindertagesstätten)	190.900,00 €

2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	(-)	45.100,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushaltes		
	(Umlage-Soll ohne Kindertagesstätte)		145.800,00 €

B.II. Berechnung der Umlage je Einwohner

1.	Einwohner der VGem. insgesamt	
	am: 31.12.2021	4.069
2.	Vermögensumlage je Einwohner (Summe B.I.3. 145.800,00 € :	
	B.II.1. 4.069 =	35,83 €

B.III. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Kindertagesstätten

1.	Gesamtausgaben des Epl. 46	5.600,00 €
2.	Durch sonstige Einnahmen sind gedeckt (-)	5.600,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 46 (Umlage-Soll)	0,00 €

B.IV. Berechnung der Umlage je Einwohner

1.	Einwohner der VGem. insgesamt	4.069
	am: 31.12.2021	
2.	Vermögensumlage je Einwohner	
	(Summe B.III. 3. 145.800,00 €:	
	B.IV.1. 4.069) =	35,83 €

B.V. Gesamter nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushaltes (Umlage-Soll)

B. I. 3. + B. III. 3. =	145.800,00 €

C. Gesamtumlage

A. V. + B. V. =	2.391.100,00	
	l €	

GEMEINDE ALKERSLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

vom 16.05.2023 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz -ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBI. 1993, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBI. S. 283), hat der Gemeinderat Alkersleben in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 - Entschädigung - wird wie folgt geändert:

- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- a) 50,00 € für jedes Mitglied
 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen

- b) Zuschlag für den Wahlvorsteher Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 20,00 €
- c) Zuschlag für den Schriftführer
 Schriftführer in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 10,00 €

Artikel 2

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Alkersleben, den 16.05.2023 gez. André Wagner Bürgermeister

-Siegel-

<u>Hinweis</u>

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Alkersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

GEMEINDE ELLEBEN

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Elleben

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Elleben hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Vorstand wird f
 ür das Jagdjahr 2022/2023 entlastet.
- Es erfolgt keine Auszahlung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Elleben aus dem Jagdjahr 2022/2023 an die Jagdgenossen.
- Der Haushaltsplan 2023 der Jagdgenossenschaft Elleben wird bestätigt.

Der Vorstand

Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.
- Der Haushaltsplan für 2023 wird beschlossen
- Der Forstwirtschaftsplan 2023 wird beschlossen

Der Vorstand

Waldgenossenschaft Fernholz Elleben

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Fernholz Elleben hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.
- Der Haushaltsplan für 2023 wird beschlossen.
- Der Wirtschaftsplan 2023 wird beschlossen.
- Die Satzungsänderung wird beschlossen.

Der Vorstand

GEMEINDE ELXLEBEN

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Elxleben

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen der Gemeinde Elxleben

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirk Arnstadt

Der Gemeinderat Elxleben hat in seiner Ratssitzung am 26.04.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

05.06.2023 bis 14.06.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

in der VG "Riechheimer Berg", Zimmer 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Elxleben, über die VG "Riechheimer Berg", Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

vom 16.05.2023 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz -ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBI. 1993, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBI. S. 283), hat der Gemeinderat Elxleben in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 - Entschädigung - wird wie folgt geändert:

- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- a) 50,00 € für jedes Mitglied

- 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
- b) Zuschlag für den Wahlvorsteher
 Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 20,00 €
- c) Zuschlag für den Schriftführer Schriftführer in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 10,00 €

Artikel 2

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Elxleben Elxleben, den 16.05.2023 gez. Swen Glietsch Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elxleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben (Landkreis Ilm-Kreis)

vom 26.05.2023 für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Elxleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 736.500,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 308.700,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 1)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6 nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Elxleben, den 26.05.2023 Gemeinde Elxleben gez. Swen Glietsch

(Siegel)

1) - nachrichtlich

Bürgermeister

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

320 v.H.

für die Grundstücke (B)

2. Gewerbesteuer

400 v.H. 400 v. H.

gemäß Gemeinderatsbeschluss 34/2011 vom 01.11.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben vom 15.12.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG "Riechheimer Berg" Nr. 12/2011 vom 24.12.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 23.05.2023 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis 21.06.2023 während der Sprechzeit der VG "Riechheimer Berg", im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2023 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG "Riechheimer Berg" im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg", 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Elxleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

> Bekanntmachung von Beschlüssen DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben aus der öffentlichen Sitzung vom 26.04.2023

Beschluss-Tag: 26.04.2023 Beschluss-Nr.: 78 / 2023 Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 31.01.2023 Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 31.01.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 26.04.2023 Beschluss-Nr.: 79 / 2023 Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung / Haushaltsplan 2023 der Gemeinde

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Elxleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: 26.04.2023 Beschluss-Nr.: 80 / 2023 Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2023 der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2023 der Gemeinde Elxleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 26.04.2023 Beschluss-Nr.: 81 / 2023 Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 26.04.2023 Beschluss-Nr.: 82 / 2023 Beschlussgegenstand:

Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen 2024 - 2028

Der Gemeinderat Elxleben stimmt auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz der Aufnahme von

Roselies Würbach, 99334 Elxleben Denis Weinreich, 99334 Elxleben Gernot Schier, 99334 Elxleben

in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2024 - 2028 zu.

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Elxleben

Einladung zur Wahl des Jagdvorstandes

Am 27.06.2023, ab 19:00 Uhr, findet in 99334 Elxleben, in der Gaststätte "Zum Schwarzen Hahn" die Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Elxleben statt.

Es ist notwendig, dass durch die Grundstückseigentümer auch in Elxleben eine Jagdgenossenschaft mit Vorstand die Aufgaben von Landeigentümern vertritt.

Am 27.06.2023 soll daher eine Versammlung zur Wahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Elxleben stattfinden, mit dem Ziel einen neuen Vorstand für die Jagdgenossenschaft zu bilden.

gez. Swen Glietsch Bürgermeister

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirk Arnstadt

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen hat in seiner Ratssitzung am 27.04.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

05.06.2023 bis 14.06.20235

während der allgemeinen Dienstzeiten

09.00 - 12.00 Uhr Mo. 14.00 - 16.00 Uhr Di. 13.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr Mi.

geschlossen

Do. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

in der VG "Riechheimer Berg", Zimmer 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, über die VG "Riechheimer Berg", Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Bekanntmachungen von Satzungen

1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

vom 16.05.2023 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBI. 1993, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBI. S. 283), hat der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 - Entschädigung - wird wie folgt geändert:

- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- a) 50,00 € für jedes Mitglied
 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
- b) Zuschlag für den Wahlvorsteher
 Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 20,00 €
- Zuschlag für den Schriftführer
 Schriftführer in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 10,00 €

Artikel 2

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen Osthausen-Wülfershausen, den 15.05.2023 gez. Klaus Kolodziej Bürgermeister

-Siegel-

<u>Hinweis</u>

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen aus der öffentlichen Sitzung vom 27.04.2023

Beschluss-Tag: 27.04.2023 Beschluss-Nr.: 85 / 2023 Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.11.2022

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 30.11.2022 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **27.04.2023**Beschluss-Nr.: **86 / 2023**Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung / Haushaltsplan 2023 Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan (mit folgender Änderung: die zusätzlich vorgesehene Stelle im Stellenplan entfällt)
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: 27.04.2023 Beschluss-Nr.: 87 / 2023 Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2023 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2023 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 27.04.2023 Beschluss-Nr.: 88 / 2023 Beschlussgegenstand:

Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen 2024 - 2028

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen stimmt auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz der Aufnahme von

Frank Proll.

99310 Osthausen-Wülfershausen, OT Osthausen

in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2024 - 2028 zu.

Beschluss-Tag: 27.04.2023 Beschluss-Nr.: 89 / 2023 Beschlussgegenstand:

Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen 2024 - 2028

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen stimmt auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz der Aufnahme von

Volker Hübner,

Osthausen-Wülfershausen, OT Wülfershausen

in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2024 - 2028 zu.

Beschluss-Tag: 27.04.2023 Beschluss-Nr.: 90 / 2023 Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, gemäß beigefügter Anlage.

MITTEILUNGEN

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Osthausen vom 20.04.2023

01/2023

Vorstand und Kassenführung werden für das Jagdjahr 2022/2023 entlastet.

02/2023

Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft:

Vorsitzender: K. Kolodziej

Vorstandsmitglieder: M. Balzer, H. Schüffler, R. Schüffler

Kassenrevisor: H. Hoyer, V. Hübner

03/2023

Der Jagdpachterlös für das Jagdjahr 2022/2023 wird zu 90 % durch Verrechnungsschecks ausgezahlt, die nach telefonischer Absprache beim Jagdvorstand, Klaus Kolodziej, Osthausen 036200/65648 erhältlich sind. Sollte Probleme bei der Einlösung der bisher ausgegebenen Schecks auftreten, können diese nach telefonischer Absprache mit dem Jagdvorstand getauscht werden

Ansprüche auf Auszahlung der Jagdpacht erlöschen It. Satzung 6 Monate nach Veröffentlichung der Beschlüsse. Veränderung von Grundstücken sind anzuzeigen.

Ich bitte alle Mitglieder, zur Aktualisierung des Mitgliederverzeichnis, mir ihre aktuelle Adresse und Bankverbindung mitzuteilen.

Jagdvorstand Klaus Kolodziej

GEMEINDE WITZLEBEN

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Witzleben

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen der Gemeinde Witzleben

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirk Arnstadt

Der Gemeinderat Witzleben hat in seiner Ratssitzung am 10.05.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

05.06.2023 bis 14.06.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Di. 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

in der VG "Riechheimer Berg", Zimmer 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Witzleben, über die VG "Riechheimer Berg", Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen

aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Bekanntmachungen von Satzungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen (Landkreis Ilm-Kreis)

vom 26.05.2023 für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 794.800,00 Euro und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben 240.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) b) für die Grundstücke (B)

400 v.H. 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen Osthausen-Wülfershausen, den 26.05.2023

gez. Klaus Kolodziej Bürgermeister

-Siegel-

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 24.05.2023 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis 21.06.2023 während der Sprechzeit der VG "Riechheimer Berg", im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen für das Jahr 2023 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG "Riechheimer Berg" im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg", 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

<u>Hinweis</u>

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die-

ser Satzung gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Witzleben aus der öffentlichen Ratssitzung vom 10.05.2023

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 74 / 2023 Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentichen Ratssitzung vom 09.11.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.11.2022 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 75 / 2023 Beschlussgegenstand:

Forstwirtschaftsplan 2023 Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat Witzleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2023 Kommunalwald der Gemeinde Witzleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 76 / 2023 Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat Witzleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Witzleben mit folgenden Anlagen:

Stellenplan

- Übersicht über den Stand der Schulden

- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 77 / 2023 Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2023 der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2023 der Gemeinde Witzleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 78 / 2023 Beschlussgegenstand:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat Witzleben beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Witzleben gemäß geigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 79 / 2023 Beschlussgegenstand:

1. Änderungsatzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 80 / 2023 Beschlussgegenstand:

3. Änderung der Kostenordnung für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten (Bürgerhaus Ellichleben)

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt 3. Änderung der Kostenordnung für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten (Bürgerhaus Ellichleben) gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 81 / 2023 Beschlussgegenstand:

7. Änderung der Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt die 7. Änderung über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 82 / 2023 Beschlussgegenstand:

1. Änderung der Gebührenordnung für den Schulungsraum der Feuerwehr Achelstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt 1. Änderung der Gebührenordnung für den Schulungsrraum der Feuerwehr Achelstädt gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 83 / 2023 Beschlussgegenstand:

1. Änderung der Gebührenordnung für den Schulungsraum der Feuerwehr Witzleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt 1. Änderung der Gebührenordnung für den Schulungsrraum der Feuerwehr Witzleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 84 / 2023 Beschlussgegenstand:

Gebührenordnung für den Waldbühne Ellichleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt Gebührenordnung für die Waldbühne Ellichleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 85 / 2023 Beschlussgegenstand:

Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Witzleben für die Wahl der Schöffen 2024 - 2028

Der Gemeinderat Witzleben stimmt auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz der Aufnahme von

Ines Wesselow-Benkert,

99310 Witzleben, OT Achelstädt

Beate Dittrich,

99310 Witzleben, OT Ellichleben

in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2024 - 2028 zu.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 86 / 2023 Beschlussgegenstand:

Gewährung von Ehrensold für den ausgeschiedenen Bürgermeister Peter Urspruch

Der Gemeinderat Witzleben beschließt Herrn Peter Urspruch ab 10.06.2010 einen monatlichen Ehrensold in Höhe von 255,67 € gemäß § 8 Abs. 2 ThürKWBG zu gewähren.

Begründung:

§ 8 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) regelt den Ehrensold für ausgeschiedene ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte. Danach kann einem ehrenamtlichen Bürgermeister vom Gemeinderat für die Zeit nach seinem Ausscheiden Ehrensold bewilligt werden, wenn er sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre lang innegehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist.

Dem ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten ist der Ehrensold zu bewilligen, wenn er mindestens drei volle Wahlperioden kommunaler Wahlbeamter in derselben Gemeinde gewesen war und die weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKWBG vorliegen. Der Ehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung (§ 8 Abs.2 ThürKWBG). Herr Peter Urspruch war vom 07.06.1990 bis 09.06.2010 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Witzleben. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ehrensold nach dem Thüringer Kommunalwahlbeamtengesetz sind erfüllt.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 87 / 2023 Beschlussgegenstand:

Erteilung der Vollmacht an den Bürgermeister bzgl. Verkauf von Brennholz der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt hiermit die Erteilung der Vollmacht an den Bürgemeister der Gemeinde Witzleben, Herrn Uwe Leuthardt, zum Verkauf von Brennholz der Gemeinde Witzleben zu den jeweils zum Zeitpunkt der Verkaufes aktuellen Holzpreisen.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 88 / 2023 Beschlussgegenstand:

Vergabe der Leistung - Lieferung Wartehalle

Der Gemeinderat Witzleben beschließt die Vergabe der Leistungen Lieferung Wartehalle an den Bieter:

Bohmeyer & Schuster, Jungstr. 4, 10247 Berlin.

Die Auftragssumme beträgt: 3.017,84 €.

Beschluss-Tag: 10.05.2023 Beschluss-Nr.: 89 / 2023 Beschlussgegenstand:

Bestätigung des 1. Nachtragsangebotes zur Investitionsmaßnahme Ertüchtigung der Teichmauer am Feuerlöschteich Witzleben Der Gemeinderat Witzleben bestätigt das 1. Nachtragsangebot der Hobohm & Grünenwald GmbH vom 03.05.2023 zur Investitionsmaßnahme

Ertüchtigung der Teichmauer am Feuerlöschteich Witzleben in Höhe von 46.213,74 und bevollmächtigt den Bürgermeister zur Abschluss einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung, unter der Voraussetzung, dass Pos. 1.14.30 die Schlammentsorgung incl. enthält.

MITTEILUNGEN

3. Änderung der Kostenordnung für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten

Der Gemeinderat Witzleben beschließt in seiner Sitzung am 10.05.2023 folgende Änderung der Kostenordnung für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten vom 29.08.2006, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 24.03.2011 und 2. Änderung vom 12.03.2020.

Artikel 1

§ 3 Veranstaltungen - erhält folgende neue Fassung:

Für jede Veranstaltung (z.B. Familienfeiern) beträgt die Miete pro Tag:

für das Bürgerhaus Ellichleben

für **Mitglieder** des Feuerwehrvereins, der Waldgenossenschaft und der Jagdgenossenschaft wird eine Gebühr von 30,00 € pro Tag erhoben

für **Nichtmitglieder** wird eine Gebühr von 50,00 pro Tag erhoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Kostenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG "Riechheimer Berg" in Kraft.

Gemeinde Witzleben Witzleben, den 10.05.2023 gez. Uwe Leuthardt Bürgermeister

-Siegel-

7. Änderung

der Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

(Ausfertigungsdatum 10.05.2023)

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 30.11.1995, am 06.04.2000 mit der 1. Änderung, am 27.06.2001 mit der 2. Änderung, am 03.12.2003 mit der 3. Änderung, am 24.03.2011 mit der 4. Änderung, am 16.12.2014 mit der 5. Änderung, am 14.07.2016 mit der 6. Änderung sowie am 10.05.2023 die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden.

Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 10 € pro Stunde erhoben.

Für den Schulsport werden 12,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor derVeranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Einwohner der Gemeinde	für auswärtige Veranstalter			
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	18,00 € / Std.	22,00 € / Std.			
150,00 € / Tag	200,00 € / Tag				
Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:					
Kegelbahn mit Vorraum: eine Bahn	15,00 € / Std.	15,00 € / Std.			
Kegelbahn mit Vorraum: zwei Bahnen	22,00 € / Std.	22,00 € / Std.			
Vorraum Kegelbahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.			
Umkleide- und Sanitärräume I und II	10,00 € / Raum	15,00 € / Raum			
Duschen	1,00 €	1,00 €			
Gewerbliche Ausstellungen, Messen					

		für Einwohner der Gemeinde	für auswärtige Veranstalter
-	pro m² Ausstellungsfläche am Veranstal-	2,00 €	2,00 €
	tungstag		
-	pro m² Ausstellungsfläche an Auf- und Ab-	1,50 €	1,50 €
	bautagen		
Beauftragte für Übergabe und Rückgabe		10,00 €	10,00 €
je a	ingefangene Stunde		

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Fußbodenbelag	25,00 € / Tag	25,00 € / Tag
Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	1,00 €	1,00 €
Ausleihe Tisch pro Stück und Tag	3,50 €	3,50 €
Garderobenständer pro Tag	8,00 €	8,00 €

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 10

Die Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 14.07.2016 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben Witzleben, den 10.05.2023 gez. Uwe Leuthardt Bürgermeister

-Sieael-

1. Änderung der Gebührenordnung für den Schulungsraum der Feuerwehr Achelstädt

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 10.05.2023 nachfolgende 1. Änderung der der Gebührenordnung für den Schulungsraum der Feuerwehr Achelstädt vom 30.01.2002 beschlossen:

Artikel 1

Satz 1 der Gebührenordnung für den Schulungsraum der Feuerwehr Achelstädt wird wie folgt geändert:

Bei privaten Veranstaltungen werden folgende Gebühren von der Gemeinde erhoben:

- für Mitglieder des Feuerwehrvereins, der Waldgenossenschaft und der Jagdgenossenschaft wird eine Gebühr von 30,00 € pro Tag erhoben
- für Nichtmitglieder wird eine Gebühr von 50,00 pro Tag erhoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG "Riechheimer Berg" in Kraft.

Gemeinde Witzleben Witzleben, den 10.05.2023 gez. Uwe Leuthardt Bürgermeister

-Siegel-

1. Änderung der Gebührenordnung für den Schulungsraum der Feuerwehr Witzleben

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 10.05.2023 nachfolgende 1. Änderung der der Gebührenordnung für den Schulungsraum der Feuerwehr Witzleben vom 30.01.2002 beschlossen:

Artikel 1

Satz 1 der Gebührenordnung für den Schulungsraum der Feuerwehr Witzleben wird wie folgt geändert:

Bei privaten Veranstaltungen werden folgende Gebühren von der Gemeinde erhoben:

- für **Mitglieder** des Feuerwehrvereins, der Waldgenossenschaft und der Jagdgenossenschaft wird eine Gebühr von 30,00 € pro Tag erhoben
- für Nichtmitglieder wird eine Gebühr von 50,00 pro Tag erhoben.

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG "Riechheimer Berg" in Kraft.

Gemeinde Witzleben Witzleben, den 10.05.2023 gez. Uwe Leuthardt Bürgermeister

-Siegel-

Artikel 2

Gebührenordnung für die Waldbühne Ellichleben

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 10.05.2023 nachfolgende Gebührenordnung für die Waldbühne Ellichleben beschlossen:

Gebührenordnung für die Waldbühne Ellichleben

Bei privaten Veranstaltungen werden folgende Gebühren von der Gemeinde erhoben:

- für die Benutzung der kompletten Waldbühne Ellichleben wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € pro Tag erhoben
- für die Benutzung des Cafés der Waldbühne Ellichleben wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Tag erhoben

Gewerbliche Nutzung wird durch gesonderten Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Witzleben, vertreten durch den Bürgermeister, geregelt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG "Riechheimer Berg" in Kraft.

Gemeinde Witzleben Witzleben, den 10.05.2023 gez. Uwe Leuthardt Bürgermeister

-Siegel-

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "RIECHHEIMER BERG"

JUGEND

Jugendclub "Crazy" Stadtilm

Highlights im Juni

10.06.23 Fun-Park/

Sommerrodelbahn Inselsberg 1. Runde

24.06.23 Fun-Park/

Sommerrodelbahn Inselsberg 2. Runde

Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit (finden zurzeit eingeschränkt statt)

Dienstag 14.00 Uhr AG Kochen und Backen Donnerstag 14.00 Uhr AG Kreatives Gestalten Freitag 16.00 Uhr Spiele/Experimente

Angebote in den Bereichen ...

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele,

Sportangebote, Musik hören, Playstation

... und alles, was Spaß macht

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 13.00 - 19.00

Samstag bis auf Weiteres geschlossen

Die Betreuer des Jugendclubs Christiane und Silvio

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung - Gaststätte

Ausschreibung zur Verpachtung Gaststätte "Zum Schwarzen Hahn" in 99334 Elxleben

In der Gemeinde Elxleben ist die Gaststätte "Zum Schwarzen Hahn" in 99334 Elxleben (Ilm-Kreis) Hauptstr. 13 zu verpachten.

Es werden engagierte Betreiber gesucht, die sich aktiv in das Gemeinde-und Dorfleben einbringen, vertrauensvoll mit den Vereinen zusammenarbeiten und so das gemeindliche Leben mitgestalten wollen.



Lage: Die Gaststätte liegt direkt an der L 1049 nach Erfurt.

Elxleben mit ca. 550 Einwohnern liegt unweit der Landeshauptstadt Erfurt (ca. 12 km).

Die Gaststätte ist für Vereins-, öffentliche und private Veranstaltungen geeignet.

Die Räumlichkeiten sind auf einer Fläche von ca. 690 m²aufgeteilt: incl.: Gastraum mit ca. 70 m², Küchenraum mit ca. 30 m² und dem Saal mit ca. 120 m².

Die Aktivitäten in der Gemeinde locken jährlich viele Besucher u. a. zu verschiedenen Veranstaltungen im Dorf und im Park, z. B. Biker- und Simsontreffen, Trödelmarkt etc..

Der Pachtpreis wird auf Anfrage mitgeteilt.

Kontakt:

VG "Riechheimer Berg" - Bauverwaltung

Telefon: 036200-6 24 25 Fax: 036200-6 24 44

E-Mail: info@vg-riechheimer-berg.de

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"

Tel.: 036200/ 62425

Garten zu verpachten

Wüllersleben

Areal Gänsegemeinde - Eine Teilfläche von ca. 560 m² ist neu zu verpachten. Pachtpreis 56 Euro pro Jahr.

Pachtbeginn: nach Vereinbarung.

Stellplatz zu vermieten

Wüllersleben

Ein Stellplatz ist in Wüllersleben - Gommerstedter Gasse am Spielplatz - zu vermieten.

Mietpreis: 10 Euro monatlich. Mietbeginn: nach Vereinbarung.

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"

Tel.: 036200/ 6 24 25

oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

HISTORISCHES

Wer kennt noch die Flurnamen?

Flurnamen dienten der Lagebezeichnung der Felder und sind bereits vor vielen Jahrhunderten als Anhaltspunkte der Orientierung in der Flur entstanden. Einige Namen lassen sich heute noch von uns deuten, andere sind in ihrer Bezeichnung jetzt nicht mehr erklärbar. Oft sind sie Zeitzeugen aus der Vergangenheit. Als Beispiel nur zu nennen: die "Laite" und der "Laitrand" in der Alkerslebener Flur. Das ist eine germanische Bezeichnung für einen kurzen steilen Abhang. Weit über 1500 Jahre hat sich die Nennung der steilen Uferabschnitte an der Wipfra in unserem Dorfe erhalten. "In Kattstedt" erinnert uns noch an ein kleines Dorf, das bereits im frühen Mittelalter aufgegeben wurde und der "Galgenhügel", auch "Am Gerichte" bezeichnet, erinnerte an die Gerichtsbarkeit im Mittelalter. Die archäologischen Grabungen 1971 und 1993 auf jenen Fleck in der Flur von Alkersleben, bestätigten mit über 81 freigelegten Skeletten von Gerichteten aus der Zeit vor dem 14. Jahrhundert das einstige "peinliche Halsgericht". (so in alten Schriften genannt) Erst ab den 1870er Jahren erfolgte die Nutzung der Stelle als Ackerland. Die Gemeinde Alkersleben ist der Eigentümer jenes Flurstückes, welches in alten Flurbüchern als "ein mit Gras bewachsener Hügel" nachgewiesen wird. Es prägte sich der Begriff "Bockacker". Die Gemeinde stellte jene Fläche dem Ziegenbockhalter für den Futteranbau bereit. Jener Mann, so wie zu erfahren, hatte in der Regel auch die Aufgabe als Leichenbestatter im Dorfe. Also hatte er kein Problem mit evtl. sterblichen Überresten bei Bearbeitung des Ackers. Die Flurbezeichnungen sind nicht klar abgegrenzt, fließen meist ineinander, übergreifen selten die Gemarkungsgrenzen. Jedes Dorf hat seine eigenen Flurnamen. In einem Fall ist der Name "Im Hessenbach" in den Fluren Alkersleben und Bösleben gleich. Diesem Gewässer fließen ein Böslebener und ein Alkerslebener "Steinbach" zu. Man nennt die dem jeweiligen Bach angrenzenden Flächen "Im Steinbach".

Die enorme Veränderung der Landwirtschaft mit dem daher notwendigen großen Feldeinheiten hat die Flurnamen von einst in den Hintergrund gestellt. Sicher dienen einige noch als Feldbezeichnung bei Spaziergang, die meisten jedoch geraten in jetziger Epoche in Vergessenheit. Auf dem Alkerslebener Felde kann man über 50 solcher Namen zählen. Als Beispiel einige genannt: Im Eßbache, Auf dem Sande, die Suhle, die Kirchheimer Höhe, Im Geschling, Im Vößenborne, Im Molstale, Im See, Auf dem Melm, In der Feldwiese, Am Sinkloche. Letzteres war vor Jahrhunderten als Erdfall entstanden.

Im Geschichtsbuch von 1856 war zu lesen:

"Erwähnenswert dürfte hier noch ein Erdfall, das so genannte Sinkloch, sein, der sich etwa eine ¼ Stunde von Alkersleben auf dem Wege nach Witzleben auf einem Acker befindet; er ist kesselförmig, hat gegen 30 F im Durchmesser und ist 24 F tief." (Umrechnung Fuß mit 30 cm: das sind etwa 9 Meter Durchmesser und 7 Meter Tiefe)

Eine alte Sage soll lauten: Dort ist ein Reiter mit seinem Pferde versunken. Im Flurbuch vom Jahre 1652 wurde "Beym Sinkloch" schon genannt. An dieser Stelle führte früher der Weg von Alkersleben über Gommerstedt (wüst im 14. JH.) nach Witzleben vorbei. In den 1970er Jahren ist jenes tiefe Loch mitten im Felde, welches oftmals mit Wasser gefüllt war, mit Erde verfüllt worden. Ein Dränagerohr wegen Vermeidung von Staunässe (frühere Feldbezeichnungen der Gegend: im See, beim Teiche) wurde bereits 1971 Richtung des Molstales verlegt und ein alter tiefer offener Graben eingeebnet.

Für die Vorfahren war der Wohnort gleichfalls der Arbeitsort. Landwirtschaft und Leineweberei, vielleicht ein paar Handwerksberufe, dann aber immer gekoppelt mit der Selbstversorgung mit Lebensmitteln, bildeten die Lebensgrundlage. Die Flurnamen wurden doch fast täglich im Arbeitsleben der Bauernfamilien gesprochen. Das konnte an einem Tag im Juni bei der täglichen Arbeitsplanung einer Familie so lauten: "Morgen früh machen wir die Wiese Im Bösleber Gehöge runter (mähen), anschließend hacken wir die Rüben Im Geschling."

K. Wagner

Aus dem Geschichtsbuch 1856: Das Sinkloch

Eine alte Sage:

Ein Reiter ist dort in dem Loch mit seinem Pferd versunken. "Beym Sinkloch" lautet ein Flurname bereits im Flurbuch von 1652. Wann sich der Erdfall ereignet hat, ist nicht mehr bekannt. In der Böslebener Flur soll sich auch so ein Loch aufgetan haben, wurde auch bereits verfüllt.

Der direkte Weg nach Gommerstedt und Witzleben führte früher, bis 1875 (Separationsjahre) unmittelbar daran vorbei. Das Loch wurde in den 1970er Jahren mit Erde verfüllt.

Unseren nachfolgenden Generationen ginge dieser Teil der Heimatgeschichte verloren, wenn nicht mindestens die einstigen Namen in der Flur unseres Dorfes für die Nachwelt aufschreiben.

Man kam selten über die Dorfgrenzen hinaus, die Kommunikation der Leute untereinander, sie war vielleicht immer in der Alkerslebener Mundart.

Ja, so war es; von Ort zu Ort gab es jedoch typische Unterschiede und Besonderheiten in der Aussprache. Also wurden auch die Feldbezeichnungen alkerschlebersch gesprochen, die den Älteren unter uns auch heute noch geläufig sind.

Wie sind die einstigen Bezeichnungen für die Felder der rund 50 Bauernfamilien unseres Ortes zu finden? Die eigene Kenntnis, erworben bei landwirtschaftlicher Tätigkeit, war ein guter Ausgangspunkt. Außerdem die Flurkarten des Katasteramtes mit ihren Eintragungen und vor allen die Flurbücher aus vergangenen Jahrhunderten über Besitznachweis und Zinserhebung geben Aufschluß und Letztere lassen oft erahnen, wie alt so mancher Name der Felder ist.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

VERANSTALTUNGEN



Fr.23.06.

- Festsitzung ab 19 Uhr

Sa.24.06.

ab 14 Uhr

- Technikschau bei Kaffee und Kuchen

- Vorstellung Geräteanhänger Logistik der VG
- Vorführung der Jugendfeuerwehr

ab 19 Uhr

BLAULICHT PARTY

ZWEI gegen WILLI

Abendkasse 10.-€

Die Party nicht nur für Helfer!

HELFERNACHWEIS



auf dem Gelände der AGRAR Genossenschaft

Sonntag 02.07.2023 ab 14 Uhr

Ein Kinderfest mit vielen Spielen zum mitmachen.





GEMEINDE DORNHEIM

VERANSTALTUNGEN

1. Dreggschen Dornheimer Dorfspiele

Was für ein wahnsinniges Event war das am 20.05.2023 am Teichgarten in Dornheim.

Mit viel Zuschauerbegeisterung und einem wirklich stattlichen Teilnehmerfeld richtete der Dornheimer Traditionsverein "Vergissmeinnicht" e.V. die 1. Dreggschen Dornheimer Dorfspiele aus! Am Vormittag ging es für die Kleinsten über den Parcours. Es haben sich 3 Kindermannschaften angemeldet, mit Kindern im Alter von 6-11 Jahren. Den Anfang machte die reine Mädchenmannschaft die "Wilden Pferde", weiter ging es mit der Jungsmannschaft "Die wilden Jungs" und zum Schluss eine gemischte Mannschaft die "Wilden Würstchen".

Alle drei Mannschaften absolvierten den Parcours mit Bravour. Mancher Teilnehmer der Erwachsenen hätte sich hier schon den ein oder andern Trick abschauen können.

Ab 12:00 Uhr wurden dann die Mannschaften der Frauen und Männer willkommen geheißen und durch den Wettkampfleiter auf den Parcours vorbereitet. Man konnte in einigen Gesichtern schon erkennen, dass manche sich den Parcours etwas einfacher vorgestellt hatten.

Unter den 14 Mannschaften waren Teilnehmer aus Achelstedt, Alkersleben, Dannheim, Dornheim, Elleben, Gossel, Kirchheim und Plaue.

Besonders nass und dreckig wurden die Teilnehmer zum Beginn bei der Bewältigung eines ca. 20m langen Bachlaufes, welcher durch die Dornheimer FFW mit viel Wasser geflutet wurde und beim Durchqueren des berüchtigten Schlammloches bei dem ein überspanntes Netz einen aufrechten Gang nicht erlaubte.

Alle Teilnehmer sind den Parcours durchlaufen und haben mit dem Einsatz Ihrer letzten Kräfte den besonderen Staffelstab, ein zweieinhalb Meter langer und 15cm dicker Holzpfahl, wieder ins Ziel gebracht.

Bei angenehmen Wetter waren auch zahlreiche Zuschauer am Rande des Parcours und feuerten alle Teilnehmer kräftig an.

Zum Abschluss dieses ereignisreichen Tages gab es eine tolle Aftershow Party mit DJ Pleißner. Dort wurde ordentlich das Tanzbein bis weit in die Nacht geschwungen.

Auch aufgrund des positiven Feedbacks der Teilnehmer und Zuschauer ist sich der Dornheimer Traditionsverein "Vergissmein-

nicht" e.V. sicher, dass dieses Event auch im nächsten Jahr wieder ausgetragen wird.

Nun freut sich der Verein auf die Kirmes am Wochenende vom 15.-17.09.2023 und lädt hierzu alle gern ein.



GEMEINDE ELLEBEN

Sonstige Mitteilungen

GlasfaserPlus baut in der Gemeinde Elleben Glasfaser-Anschlüsse

- Geschwindigkeiten bis 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s) möglich
- Kostenfreier Hausanschluss bei Tarif-Buchung
- GlasfaserPlus: Ein Netz für alle Anbieter von Telekommunikationsleistungen

GlasfaserPlus wird 2025 in der Gemeinde Elleben Glasfaseranschlüsse bis ins Haus bauen. Die Gemeinde und GlasfaserPlus haben dazu am 03.05.2023 eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. In diesem Rahmen werden 492 Haushalte in den Ortsteilen Elleben, Gügleben und Riechheim angeschlossen.

GlasfaserPlus ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Telekom und IFM Investors, einem australischen Fondsverwalter, der im Eigentum von Pensionskassen steht und global Pensionsgelder in Infrastrukturunternehmen anlegt.

Ein Glasfaseranschluss überträgt stabil und zuverlässig Daten in Gigabitgeschwindigkeit. Das neue Netz erlaubt eine Downloadgeschwindigkeit von 1 Gbit/s. Damit können alle bekannten Anwendungen problemlos genutzt werden. In Zukunft werden sogar noch höhere Geschwindigkeiten möglich sein. Denn die Bandbreite auf einem Glasfaserkabel ist nahezu unbegrenzt.

"Glasfaser ist die Technologie, die die Digitalisierung für alle zugänglich macht. Ein Glasfaseranschluss in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus wird schon bald so wichtig sein, wie der Zugang zu Strom, Wasser und Gas. Ich freue mich sehr, dass wir jetzt mit der gemeinsamen Erklärung den Start des Glasfaser-

Ausbaus ermöglicht haben und so unseren Bürgerinnen und Bürgern in naher Zukunft schnelles, zuverlässiges Internet bieten können", so Bürgermeisterin Corinne Krah.

"Wir sind mit dem Ziel angetreten, den ländlichen Raum in Deutschland mit schnellem und zuverlässigem Internet durch Glasfaseranschlüsse zu digitalisieren. Die Gemeinde mit den Ortsteilen Elleben, Gügleben und Riechheim ist auf diesem Weg ein wichtiger Meilenstein", so Martin Kolb, Relationship Management bei GlasfaserPlus.

"Die GlasfaserPlus knüpft ihre Ausbauzusage nicht an das Erreichen von Vermarktungsquoten", so Markus Pitters, Gebietsmanager Glasfaser bei der Telekom. "Deshalb müssen alle Interessierten selbst aktiv werden und ihren Glasfaseranschluss buchen. Dies ist beispielsweise direkt online bei der Telekom, im T-Shop oder im Fachhandel möglich."

GlasfaserPlus: Ein Netz der Vielfalt

Die GlasfaserPlus stellt ihr Netz allen Telekommunikationsanbietern zur Verfügung. Bürger*innen haben damit die freie Wahl, bei welchem Unternehmen sie Internet, Telefon oder Fernsehen buchen möchten. Die GlasfaserPlus wird bis 2028 vier Millionen gigabitfähige Glasfaser-Anschlüsse vor allem im ländlichen Raum bauen. Für den Ausbau in Elleben hat die Telekom bereits angekündigt, das Netz der GlasfaserPlus nutzen zu wollen.

Kostenloser Anschluss der Immobilie während der Ausbauphase

Die GlasfaserPlus schließt eine Immobilie während der Ausbauphase kostenfrei an, wenn Kundinnen oder Kunden einen Glasfaser-Tarif bei einem Telekommunikationsanbieter abschließen. Die GlasfaserPlus benötigt in diesem Fall lediglich eine Genehmigung, den Anschluss herstellen zu dürfen, weil die Arbeiten dafür auf Privatgrund geschehen. Die Beauftragung funktioniert folgendermaßen: Kunden/Kundinnen buchen bei einem Telekommunikationsanbieter einen Glasfaser-Tarif. Der wiederum nimmt Kontakt mit der GlasfaserPlus auf und kümmert sich um die Genehmigung und die Details. Bei einer Buchung nach der Ausbauphase werden in der Regel Kosten für den Hausanschluss erhoben, bei der Telekom betragen diese z.B. einmalig 799,95 Euro.

Nähere Informationen zum Glasfaserausbau in der Gemeinde Elleben werden rechtzeitig durch Veröffentlichungen bekanntgegeben. Interessent*innen können sich bei der Telekom bereits unter www.telekom.de/highspeed-interesse vormerken lassen.

Über die GlasfaserPlus

Die GlasfaserPlus GmbH (www.glasfaserplus.de) ist ein Joint Venture zwischen der Deutschen Telekom und dem IFM Global Infrastructure Fund, das bis 2028 rund vier Millionen Glasfaseranschlüsse im ländlichen Raum sowie klein- und mittelstädtischen Regionen Deutschlands bauen will. Darüber hinaus beteiligt sich das Unternehmen an staatlichen Förderausschreibungen.



Auf dem Foto im Versammlungsraum der VG Riechheimer Berg sind zu sehen: Mitte: Frau Corinne Krah, Bürgermeisterin der Gemeinde Elleben Rechts: Herr Markus Pitters, Gebietsmanager Glasfaser Telekom Deutschland GmbH Links: Herr Frank Nüchter, Leiter Bauverwaltung VG Riechheimer Berg Foto: R. Neubig

GEMEINDE ELXLEBEN

VERANSTALTUNGEN



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

im Juni 2023

Monatsspruch Juni:

Gott gebe dir vom Tau des Himmels und vom Fett der

und Korn und Wein die Fülle.

Gen 27,28 (L)

Donnerstag, 01. Juni

14:00 Uhr Elxleben Frauenkreis

Mittwoch, 07. Juni

14:45 Uhr Osthausen Gemeindenachmittag

Donnerstag 08. Juni

16:00 Uhr Osthausen Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus

Freitag, 09. Juni

13:00 Uhr Elxleben Trauung



Sonntag, 11. Juni - 1. Sonntag nach Trinitatis

09:30 Uhr Alkersleben Gottesdienst

11:00 Uhr Riechheim Gottesdienst mit Taufe

Samstag, 17. Juni

10:00 Uhr Elxleben Andacht zur

PARK Eröffnung des Parkfests

14:00 Uhr Elxleben "Bach im Busch"

PARK (Kirchenchor und Theatergruppe)

Sonntag, 18. Juni - 2. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Osthausen Gottesdienst 10:30 Uhr Gügleben Gottesdienst

Samstag, 24. Juni

14:00 Uhr Witzleben Trauung und Taufe

15:30 Uhr Ellichleben Andacht

17:00 Uhr Ellichleben "Bach im Busch"

(Kirchenchor und Theatergruppe)

20:00 Uhr Ellichleben Sonnenkonzert Sonntag, 25. Juni - 3. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Wülfershausen Gottesdienst10:30 Uhr Achelstädt Gottesdienst

gel

www.duden.de/rechtschreibung/Kot

GEMEINDE WITZLEBEN

VERANSTALTUNGEN



20 Jahre Orgelförderverein Ellichleben - ein Grund zum Feiern!



In Ellichleben wollen wir 2023 endlich wieder ein größeres Fest in Angriff nehmen.

Anlass ist das 20-jährige Bestehen des Fördervereins zur Erhaltung der Orgel in der Kirche Ellichleben. Dieser wurde 2003 gegründet und hat seitdem maßgeblich dazu beigetragen, dass die

Orgel restauriert wurde und dass er mit zahlreichen Veranstaltungen Ellichleben über die Dorfgrenzen hinaus bekannt gemacht hat.

Außerdem wollen wir unsere coronabedingt ausgefallenen Jubiläumsfeiern aus 2020 ein bisschen "nachholen". Denn unsere Kirche wurde vor 300 (+3) Jahren auf und mit den Steinen der alten Kirche neu erbaut und 1720 auf den Namen "Zum Frieden Gottes" geweiht. Und unsere Orgel, die 1776 von Johann Daniel Schulze erbaut und seit Mitte des 20. Jahrhunderts lange Zeit unbespielbar war, erklingt seit 2010 nach erfolgreicher Restaurierung und Orgelweihe endlich wieder (10 +3).

Feiern Sie mit uns vor und in der Kirche Ellichleben am Samstag, dem 24. Juni 2023 in der Zeit von 15:00 - 22:00 Uhr.

Folgendes Programm ist geplant:

Ab 15:00 Uhr Duo Lied-Fass (Jens Sachse & Jörg Pfeifenbring)

und **KulturSpuren-Suche** vor und in der Kirche u.a. mit Dokumentationen, Bastelangeboten und Quiz, Ausstellung "Kirche nebenan" sowie Kaffee & Kuchen. Getränken & Leckereien vom Rost

15:30 Uhr Andacht zum Jubiläum

17:00 Uhr Ein Bach im Busch - Max und Moritz musika-

lisch und theatralisch in Szene gesetzt für Groß

und Klein

(Kirchenchor Elxleben, Theatergruppe Ellichle-

ben, Beate Friedrich/Orgel)

20:00 Uhr SONNENKONZERT

(Theophil Heinke/Orgel & Steffen Naumann/Trompete)

Das Duo Lied-Fass musiziert zwischen den einzelnen Programmpunkten - urige Folklore (ohne Strom) von laut bis lyrisch - und erinnert ein bisschen an die Adjuvanten aus früheren Zeiten.

Mit Kreis-Kirchenmusikdirektor Theophil Heinke aus Waltershausen und dem Solotrompeter der Jenaer Philharmoniker Steffen Naumann haben wir zum Jubiläum hochkarätige Musiker für unser inzwischen traditionelles SONNENKONZERT gewinnen können

Während des Orgelspiels am Abend kann man (hoffentlich) wieder das stimmungsvolle Lichtphänomen an der Altarsonne bewundern. Wir freuen uns auf viele Gäste!

Der Eintritt ist frei - über kleine und große Spenden zur Finanzierung der Künstler und zur Erhaltung der Orgel und der Kirche Ellichleben freuen wir uns!

Förderverein zur Erhaltung der Orgel in der Kirche Ellichleben e.V.

Gerlinde Wirth, Vorsitzende Meichlitzer Str. 39, 99310 Ellichleben

Tel.: 036200 / 64554





Mitteilungen anderer Einrichtungen



Sonstige Mitteilungen

Spendenaufruf für die Hinterbliebenen des Todesopfers vom Unfall auf der Bobbahn in Oberhof



Foto: Steffen Ittig

Am 23. Februar 2023 ereignete sich auf der Bobbahn in Oberhof ein tödlicher Unfall, der einen 46-jährigen Mann und zweifachen Familienvater plötzlich auf unerklärliche und tragische Weise aus dem Leben riss. Es sollte ein schöner Abend werden, der in einer Tragödie endete. Das Todesopfer fuhr mit seiner Lebensgefährtin auf Tubes die Eisbahn in Oberhof herab, als plötzlich im Zielauslauf ein Vierer-Bob mit ca. 90km/h beide erfasste. Durch die beim Aufprall entstandenen Verletzungen starb der Mann wenig später im Krankenhaus. Seine schwerverletzte Lebensgefährtin überlebte den Zusammenstoß, leidet aber seitdem unter starken Einschränkungen.

Das Unfallopfer Mario M., ein lebensfroher, selbstständig tätiger, zweifacher Vater hinterlässt nicht nur eine große Lücke, sondern auch einen unfassbar großen Schmerz bei seinen Hinterbliebenen. Neben einem minderjährigen Sohn, lässt er auch seine erst 20-jährige Tochter (Architektur-Studentin) zurück, die sich nun

vielen Sorgen, Ängsten und Aufgaben, neben der Trauer um ihren geliebten Vater, stellen muss. Mario M. hinterlässt ein noch nicht fertig saniertes, kreditbehaftetes Elternhaus, sowie eine Ein-Mann-Baufirma mit allen geldlichen Verpflichtungen, sodass die wohl größte Hürde, die sie als Tochter derzeit zu meistern hat, die unsichere finanzielle Zukunft ist.

Wir als Freunde wollen mit einer Spendenaktion versuchen, die Familie mit allen Möglichkeiten zu unterstützen. Den Schmerz können wir ihnen leider nicht nehmen, aber mit ihrer Hilfe möchten wir versuchen, ihnen finanziell unter die Arme zu greifen und seinen Kindern ermöglichen, nicht alles zu verlieren, was ihr Papa geschaffen hat.

Wir danken Ihnen für jede noch so kleine Unterstützung, denn wir wissen, dass es in der heutigen Zeit keine Selbstverständlichkeit ist.

Spenden können über folgende Wege übermittelt werden:

Überweisung auf Treuhandkonto:

Kontoinhaber: Wendt,

IBAN: DE51 3101 0833 9911 7026 03

BIC: SCFBDE33

Paypal:

unfallopfer bobbahn oberhof 230223@web.de

Spendenplattform Betterplace.me:

https://www.betterplace.me/plus-plus-bobunfall-oberhof-2023-plus-plus

Mehr Informationen finden Sie auch auf folgender Internet-

https://todesopferbobbahnoberhof2023.webador.de/

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

sagen die Freunde des Todesopfers und der Hinterbliebenen



Das Treuhandkonto wird durch Mandy Wendt, Am Andreasberg 8, 99326 Stadtilm verwaltet.

Folgende Personen können jederzeit alle Transaktionen prüfen und bestätigen: Mathias Alsleben (Initiator Spendenaktion) Dietmar Alsleben, Mandy Wendt. Die erzielte Spendensumme wird auf der erstellten Internetseite - https://todesopferbobbahnoberhof2023.webador.de/ - in regelmäßigen Abständen aktualisiert. So bald Spendengelder für bestimmte Ausgaben genutzt werden, können/wird dies auch auf der Internetseite veröffentlicht

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg", Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wilfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24-4 Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" Verantwortlich für den amtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Vasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unser allgemeinen und zusätztlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können rernem wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elkeben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.